

Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG)

In der Fassung der Neubekanntmachung
vom 19. März 2011 (ABl. S. 105),
zuletzt geändert am 21. November 2025 (ABl. S. 143).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes ¹	24.11.2012	S. 308	§§ 1, 17, 21	geändert
2	Kirchengesetz zur Ausführung und Umsetzung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung EKM ²	17.04.2021	S. 100	§ 12 §§ 15 bis 22	geändert neu gefasst
3	Kirchengesetz zur Stellung der Jugendsynodalen in der Landessynode ³	22.04.2023	S. 106	§§ 19, 21	geändert
4	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes ⁴	23.11.2024	S. 132	§§ 2, 8, 13, 15	geändert

¹ Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

² Artikel 2 dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

³ Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

⁴ Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
5	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes ¹	21.11.2025	S. 143	§§ 4, 12, 15 §§ 16 bis 18 §§ 19 bis 23	geändert neu gefasst geändert

Inhaltsübersicht

		§ 18	Wahl der Superintendenten aus den Sprengeln
§ 1	Abschnitt 1: Die Kreissynoden Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes	§ 19	Entsendung der Lehrstuhlinhaber und der Jugenddelegierten
§ 2	Zusammensetzung	§ 20	Hinzuberufungen
§ 3	Bildung der Wahlbezirke	§ 21	Stellvertreter
§ 3a	Reformierter Kirchenkreis	§ 22	Wahlanfechtung
§ 4	Wahlverfahren	§ 23	Wahlprüfung
§ 5	Entsendung von Synodalen aus den Dienstbereichen	§ 24	Konstituierung und Wahlen
§ 6	Hinzuberufung weiterer Synodaler		Abschnitt 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 7	Stellvertreter		
§ 8	Jugendvertreter	§ 25	Sprachregelung
§ 9	Wahlanfechtung	§ 26	Übergangsbestimmungen
§ 10	Sonstige Beschwerderechte	§ 27	(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)
§ 11	Wahlprüfung		
§ 12	Konstituierung und Wahlen		
§ 13	Vereinigung von Kirchenkreisen		
	Abschnitt 2: Die Landessynode		
§ 14	Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes		
§ 15	Wählbarkeit in der Landessynode		
§ 16	Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder durch die Kreissynode		
§ 17	Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse		

¹ Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Abschnitt 1: Die Kreissynoden

§ 1

Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes

- (1) ¹Die Kreissynoden werden alle sechs Jahre neu gebildet. ²Die Neubildung erfolgt zum 1. März des Jahres, das vor der Neubildung der Landessynode liegt.
- (2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Kreissynoden den Wahlzeitraum fest.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Kreissynode gehören an:
 1. der Superintendent,
 2. von den Gemeindekirchenräten gewählte wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen,
 3. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des § 5 aus den einzelnen Dienstbereichen des Kirchenkreises entsandt werden,
 4. berufene Synodale nach Maßgabe des § 6,
 5. bis zu vier Jugendvertreter nach Maßgabe des § 8.
- (2) Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen darf die Hälfte der Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.
- (3) ¹Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode wird vom Kreiskirchenrat festgelegt. ²Sie soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen.
- (4) ¹Synodale, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Zustimmung der Eltern und Sorgeberechtigten stimmberechtigt. ²Andernfalls ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

Bildung der Wahlbezirke

- (1) ¹Der Kreiskirchenrat teilt den Kirchenkreis in Wahlbezirke ein. ²Die Wahlbezirke bestehen aus einer oder mehreren Kirchengemeinden. ³Ein Pfarrstellenbereich soll nicht auf verschiedene Wahlbezirke aufgeteilt werden.

(2) ¹Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von § 2 Absatz 2 und 3 die Zahl der nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zu wählenden Synodalen und teilt sie auf die Wahlbezirke auf. ²Dabei soll der Gemeindegliederzahl und der Vertretung der Regionen angemessen Rechnung getragen werden.

§ 3a

Reformierter Kirchenkreis

Das Moderamen des Reformierten Kirchenkreises kann zu § 2 Absatz 3 und § 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 4

Wahlverfahren

(1) ¹Die Wahl der Synodalen des Wahlbezirks erfolgt in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Gemeindekirchenräte oder durch eine vom Kreiskirchenrat nach § 6 Absatz 3 bis 5 Pfarrstellengesetz eingesetzte Wahlkommission. ²Den Vorsitz führt der an Jahren älteste Vorsitzende unter den anwesenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, sofern nicht ein anderer Vorsitz gewählt wird. ³Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jedem Gemeindekirchenrat mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ⁴Eine Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der entsandten Vertreter anwesend sind.

(2) Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindekirchenrat angehören.

(3) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.

(4) ¹Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. ²Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. ³Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

§ 5

Entsendung von Synodalen aus den Dienstbereichen

¹Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von § 2 Absatz 2 und 3 die Zahl der aus den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen und legt das Verfahren für ihre Entsendung fest. ²Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche,

insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie, angemessen vertreten sind. 3§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Hinzuberufung weiterer Synodaler

1Der Kreiskirchenrat kann ungeachtet des § 5 unter Beachtung von § 2 Absatz 2 und 3 Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen. 2§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend; eine mindestens sechsmonatige Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises ist jedoch nicht erforderlich.

§ 7

Stellvertreter

(1) 1Für die Synodalen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden in getrennten Wahlgängen jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind; § 4 gilt entsprechend. 2Bei zwei Stellvertretern wird die Reihenfolge, in der sie in die Kreissynode eintreten, bei der Wahl bestimmt.

(2) 1Für die Synodalen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten. 2Für das Verfahren gilt § 5 Satz 1 entsprechend.

(3) Ist kein Stellvertreter nach Absatz 1 oder Absatz 2 mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt.

§ 8

Jugendvertreter

Die Jugendvertreter nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 werden auf Vorschlag der Kreisjugendvertretung des Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses vom Kreiskirchenrat berufen.

§ 9

Wahlanfechtung

(1) 1Gegen Wahlergebnisse nach § 4 und § 7 Absatz 1 kann jedes Mitglied eines der beteiligten Gemeindegemeinderäte Beschwerde einlegen. 2Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist.

(2) ¹Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Kreiskirchenrat schriftlich zu erklären. ²Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt statthaft. ³Dieses entscheidet abschließend. ⁴Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Der Kreiskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde das Landeskirchenamt kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. ²Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.

§ 10

Sonstige Beschwerderechte

(1) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates nach § 3 kann von jedem Gemeindefkirchenrat, gegen Entscheidungen nach § 5 von den einzelnen Dienstbereichen Beschwerde eingelegt werden.

(2) ¹Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Kreiskirchenrat schriftlich zu erklären. ²Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt statthaft. ³Dieses entscheidet abschließend.

§ 11

Wahlprüfung

¹Ungeachtet der §§ 9 und 10 prüft der Kreiskirchenrat die Ordnungsmäßigkeit der Wahl. ²Ergibt die Prüfung, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kreiskirchenrat insoweit die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

§ 12

Konstituierung und Wahlen

(1) Die Kreissynode wird zu ihrer ersten Tagung vom Superintendenten einberufen, der bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz führt.

(2) ¹Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung

1. aus ihrer Mitte

- a) unter Leitung des Superintendenten in getrennten Wahlgängen den Präses und bis zu zwei Stellvertreter; der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen; wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten,

- b) vier bis zwölf Mitglieder für den Kreiskirchenrat, unter diesen sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein,
 - c) für die Mitglieder nach Buchstabe b, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und die Mitglieder, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils insgesamt bis zu zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder für den Kreiskirchenrat sind; bei zwei Stellvertretern ist eine Reihenfolge zwischen ihnen festzustellen;
2. gemäß § 16 das Mitglied bzw. die Mitglieder für die Landessynode, sowie dessen bzw. deren Stellvertreter (§ 21);
 3. die Mitglieder des Wahlausschusses und die Kandidaten nach § 17.

²Der Präses sowie der Superintendent und sein erster Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates. ³Bei der Wahl nach Nummer 1 Buchstabe b ist zu beachten, dass die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen darf.

(3) ¹Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode auf sich vereinigt; § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. ³Die Wahlen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b erfolgen jeweils getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen.

§ 13

Vereinigung von Kirchenkreisen

(1) Vereinigen sich mehrere Kirchenkreise zu einem Kirchenkreis, so können die beteiligten Kreissynoden beim Landeskirchenamt beantragen, dass ihre vor der Vereinigung endende Amtszeit um bis zu ein Jahr verlängert wird.

(2) ¹Die Kreissynode des vereinigten Kirchenkreises wird neu gebildet. ²Vor der Vereinigung sind die Kreiskirchenräte der sich vereinigenden Kirchenkreise gemeinsam für die nach §§ 2 bis 11 erforderlichen Entscheidungen zur Neubildung zuständig. ³In ihrer ersten Amtszeit kann die Kreissynode aus mehr als 60 Mitgliedern bestehen. ⁴Die Kreissynode konstituiert sich nach der Vereinigung gemäß § 12, wobei der dienstälteste Superintendent die Funktion nach § 12 Absatz 1 wahrnimmt.

(3) ¹Die sich vereinigenden Kirchenkreise vereinbaren,

1. wie der vorläufige Kreiskirchenrat des vereinigten Kirchenkreises bis zur erstmaligen Wahl durch die Kreissynode zusammengesetzt ist oder gebildet wird,

2. ob abweichend von Absatz 2 Satz 2 ein gemeinsam besetzter Vorbereitungsausschuss anstelle der Kreiskirchenräte für die Neubildung zuständig ist,
 3. wenn die Amtszeit der Kreissynode des vereinigten Kirchenkreises nach § 1 Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwei Jahren nach der Vereinigung endet,
 - a) ob sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 vollständig oder teilweise aus den bisherigen Kreissynoden besteht oder
 - b) ob ihre Amtszeit abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf der nächsten Amtszeit verlängert wird.
- Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Abschnitt 2: Die Landessynode

§ 14

Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes

- (1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
- (2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Landessynode den Wahlzeitraum fest.

§ 15

Wählbarkeit in der Landessynode

- (1) ¹Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer zum Abendmahl zugelassen ist und am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 16 Jahre alt ist. ²Mitglied der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM kann nur werden, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört, dem entsendenden Bereich entstammt, an dessen Leben teilnimmt und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. ³Wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.
- (2) ¹Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf die Ausübung des Stimmrechts der Zustimmung der Eltern und Sorgeberechtigten. ²Ohne deren Zustimmung ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 16

Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder durch die Kirchenkreise

(1) ¹Jeder Kirchenkreis wählt ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 Kirchenverfassung EKM), sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21). ²Die weiteren Sitze nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 Kirchenverfassung EKM werden auf die Kirchenkreise verteilt, die zum Jahresende vor der Festlegung des Wahlzeitraums die meisten Gemeindeglieder haben, sodass jeder dieser Kirchenkreise ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter wählt.

(2) ¹Kirchenkreise, die einem Kirchenkreisverband gemäß Artikel 34 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM angehören oder ihm zum Zeitpunkt der Neubildung der Landessynode absehbar angehören werden, und Kirchenkreise, die sich zum Zeitpunkt der Neubildung absehbar zu einem Kirchenkreis vereinigen, gelten als ein Kirchenkreis nach Absatz 1. ²Die Kreissynoden der betroffenen Kirchenkreise entscheiden übereinstimmend, welches gemeinsame Leitungsorgan oder Gremium an die Stelle der Kreissynode nach Absatz 4 tritt.

(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 Satz 2 und nach Absatz 4 trifft der Landeskirchenrat im Zusammenhang mit der Festlegung des Wahlzeitraums.

(4) ¹Die Wahl erfolgt durch die Kreissynode auf ihrer konstituierenden Sitzung. ²Der Kreissynode werden mindestens doppelt so viele Kandidaten vorgeschlagen, wie Mitglieder zu wählen sind. ³Die Kirchenkreise achten darauf, dass die Kandidaturen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, Unterschiede beim Lebensalter und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln. ⁴Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten der Kreissynode vor und beantworten Fragen der Synodalen.

(5) Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 4.

(6) Der Zusammenschluss von Kirchenkreisen während der Amtsperiode der Landessynode wirkt sich erst bei der Neubildung auf ihre Zusammensetzung nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 Kirchenverfassung EKM aus.

§ 17

Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse

(1) Aus den Kirchenkreisen werden folgende Wahlbezirke gebildet:

1. Der Wahlbezirk I umfasst die Kirchenkreise Egeln, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Magdeburg, Salzwedel, Stendal und den Reformierten Kirchenkreis.
2. Der Wahlbezirk II umfasst die Kirchenkreise Bad Liebenwerda, Eisleben-Sömmerda, Halle- Saalkreis, Saale-Unstrut, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.

3. Der Wahlbezirk III umfasst die Kirchenkreise Altenburger Land, Eisenberg, Erfurt, Gera, Greiz, Jena, Rudolstadt-Saalfeld, Schleiz und Weimar-Apolda.
4. Der Wahlbezirk IV umfasst die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Bad Salzungen-Dermbach, Eisenach-Gerstungen, Gotha, Mühlhausen, Südharz und Südthüringen.

(2) ¹Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dem Wahlausschuss gehören an:

1. der zuständige Regionalbischof,
2. aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis vier von der jeweiligen Kreissynode bestimmte Mitglieder und
3. aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis nach § 16 Absatz 1 Satz 2 vier weitere von der jeweiligen Kreissynode bestimmte Mitglieder.

³Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Regionalbischof. ⁴§ 16 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden ordinierten und nicht-ordinierten Mitglieder der Landessynode richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder in den zum Wahlbezirk gehörenden Kirchenkreisen. ²Die Verteilung erfolgt bei der Festlegung des Wahlzeitraums durch den Landeskirchenrat. ³Maßgebend sind die Gemeindegliederzahlen zum Jahresende vor der Festlegung des Wahlzeitraums. ⁴Bei der Verteilung wird die Zahl der Gemeindeglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Gesamtzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche geteilt. ⁵Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁶Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁷Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates zu ziehende Los.

(4) ¹Jede Kreissynode kann so viele Kandidaten vorschlagen, wie im Wahlbezirk zu wählen sind. ²Dabei achten die Kreissynoden darauf, dass die Vorschläge ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, die Unterschiede beim Lebensalter und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. ²Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor.

(6) ¹Die Wahl erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. ²Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ³Jeder Stimmberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, wie Mitglieder in die Landessynode zu wählen sind, und muss alle Stimmen vergeben. ⁴Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden.

(7) Ungültig sind Stimmabgaben,

1. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind,

2. soweit der Erklärungsgehalt nicht eindeutig erkennbar ist oder
 3. auf denen mehr oder weniger Stimmen abgegeben sind, als Stimmen nach Absatz 6 Satz 3 zu vergeben sind.
- (8) ¹Zu Mitgliedern der Landessynode, zu ersten und zweiten Stellvertretern sowie nachrückenden Stellvertretern sind diejenigen gewählt, die in dieser Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurden. ²Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen statt. ³Im dritten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Wahl der Superintendenten

- (1) ¹Der Superintendentenkonvent wählt aus jedem Wahlbezirk nach § 17 Absatz 1 einen Superintendenten in die Landessynode (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM) sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter (§ 21). ²Bei den Wahlvorschlägen wird auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen geachtet. ³Stimmberechtigt sind die anwesenden Superintendenten und Stellvertretungen der Superintendenten.
- (2) ¹Die Wahl wird vom Vorsitz des Superintendentenkonvents geleitet. ²Sie erfolgt in geheimer Abstimmung. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. ⁴§ 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19

Entsendung der Lehrstuhlinhaber und der Jugenddelegierten

- (1) Die von den Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu entsendenden Mitglieder (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 7 Kirchenverfassung EKM) und ihre Stellvertreter (§ 21) werden durch das jeweilige Professorenkollegium bestimmt.
- (2) ¹Die Jugenddelegierten (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 8 Kirchenverfassung EKM) und ihre Stellvertreter (§ 21) werden vom Landesjugendkonvent und aus den Studierendengemeinden entsandt. ²Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.
- (3) Bei den Entsendungen wird darauf geachtet, dass sie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln.

§ 20

Hinzuberufungen

Durch die Hinzuberufung von Mitgliedern nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 9 Kirchenverfassung EKM soll gewährleistet werden, dass die kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke sowie verschiedene gesellschaftliche Bereiche in der Landessynode angemessen vertreten sind.

§ 21

Stellvertreter

(1) ¹Für die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 bis 9 Kirchenverfassung EKM sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. ²Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt. ³Für Mitglieder der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 5 Kirchenverfassung EKM können zusätzlich zwei Personen gewählt werden, die im Falle des Freiwerdens eines Stellvertreterplatzes nachrücken.

(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.

(3) ¹Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. ²Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.

§ 22

Wahlanfechtung

(1) ¹Gegen Wahlergebnisse nach §§ 16 bis 19 kann jeder jeweils Wahlberechtigte Beschwerde einlegen. ²Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist. ³Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Landeskirchenrat schriftlich zu erklären. ⁴Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an den für Wahlprüfungen zuständigen Ausschuss der Landessynode statthaft. ⁵Dieser entscheidet abschließend. ⁶Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Der Landeskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. ²Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.

§ 23**Wahlprüfung**

1Ungeachtet des § 22 prüft der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach §§ 16 bis 19. 2Ergibt die Prüfung, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Wahlprüfungsausschuss insoweit die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

§ 24**Konstituierung und Wahlen**

- (1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch den Landesbischof einberufen.
- (2) Sie wählt auf dieser Tagung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen
 1. unter Leitung des Landesbischofs den Präses, zwei Stellvertreter und einen Schriftführer,
 2. acht Mitglieder für den Landeskirchenrat sowie insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen in den Landeskirchenrat eintreten; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) 1Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 entsprechend. 2Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landessynode.

Abschnitt 3:**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 25****Sprachregelung**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 26**Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Konstituierung der Kreissynoden im Jahr 2008 erfolgt abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 bis zum 30. November 2008.
- (2) Bei der Bildung der ersten Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten folgende Bestimmungen:
 1. Die Bildung der ersten Landessynode erfolgt abweichend von § 14 Absatz 1 zum 15. Januar 2009.

2. ¹Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode nach § 15 Absatz 1 Nummer 7 und 8 (§§ 17 und 18) werden die künftigen fünf Propstsprengel entsprechend dem Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz) vom 4. Juli 2008 zugrunde gelegt. ²Der zuständige Regionalbischof nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und § 18 Absatz 2 Satz 1 wird durch den Bischofskonvent bestimmt. ³Wahlberechtigt nach § 18 sind jeweils die Superintendenten der Kirchenkreise, die nach dem Propstsprengelgesetz den künftigen Propstsprengeln zugeordnet werden sollen.
3. Bei der Berufung von Mitgliedern nach § 20 soll der Landeskirchenrat darauf achten, dass unter den gewählten und berufenen Mitgliedern die bisherigen Teilkirchen in etwa gleicher Zahl vertreten sind.
 - (3) Die Fristen des § 1 Absatz 2 und des § 14 Absatz 2 können bei der Bildung der Kreissynoden im Jahr 2008 und bei der Bildung der ersten Landessynode verkürzt werden.
 - (4) Soweit in diesem Gesetz der Landeskirchenrat genannt ist, tritt bis zur Konstituierung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an dessen Stelle die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.
 - (5) Soweit in diesem Gesetz die Kreiskirchenräte genannt sind, treten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an deren Stelle bis zur Konstituierung von Kreiskirchenräten die Vorstände der Kreissynoden.
 - (6) ¹Abweichend von § 24 Absatz 1 wird die erste Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch den Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und den Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gemeinsam einberufen. ²Die Wahl des Präsidiums nach § 24 Absatz 2 wird durch den amtierenden Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung geleitet.

§ 27

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)